

gleich „Kampf der untergehenden kapitalistischen Welt gegen unsere neue, volksdemokratische Ordnung“, wie wir es im Lehrbuch des Strafrechts an verschiedenen Stellen und in verschiedenen Zusammenhängen variierten¹², keinen Platz.

Bei dieser Ausgangsposition konnten wir auch nur zur theoretisch formalen Anerkennung der Differenzierung der Straftaten gelangen, wie sie im Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege vom 30. Januar 1961 niedergelegt ist. Dabei muß festgestellt werden, daß die Partei die differenzierte Anwendung des Strafrechts entsprechend den sich verändernden Bedingungen des Kampfes für die Durchsetzung der objektiven Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung von Anfang an, beginnend mit der Differenzierung zwischen aktiven Kriegs- und Nazi-verbrechern einerseits und kleinen Mitläufern der Nazi-partei andererseits, als einen wesentlichen Grundzug der gerechten Anwendung des Strafrechts im Prozeß der antifaschistisch-demokratischen und der volksdemokratischen Umwälzung ansah¹³. In Anbetracht dessen, daß unsere Anerkennung der differenzierten Anwendung des Strafrechts nur formal blieb, konnte es beim ersten Versuch, in Auswertung des XXII. Parteitag der KPdSU eine Konzeption für die Weiterentwicklung des Strafrechts, insbesondere der Strafgesetzgebung, zu geben, faktisch zu einer Negation dieser entscheidenden wissenschaftlichen Erkenntnis und verbindlichen Richtlinie des Rechtspflegebeschlusses über die Differenzierung der Kriminalität und die differenzierte Anwendung des Strafrechts durch die Justizorgane und die Organe der Gesellschaft kommen. In dem Bestreben, ein „einheitliches Klassenwesen“ aller Rechtsverletzungen zu konstatieren, kam es zu der schädlichen Übertragung des Klassencharakters der Staatsverbrechen — als einer der sozialistischen Staatsmacht und ihrem Kampf für die Erhaltung des Friedens antagonistisch gegenüberstehenden Erscheinung, die ihre objektiv sozialen Wurzeln „nicht in der DDR, sondern im imperialistischen System, in der monopolistischen Diktatur in Westdeutschland“ hat¹⁴ * — auf alle anderen Straftaten und damit zur Entstellung des sozialen Wesens dieser Rechtsverletzungen.

Jeder Versuch, das einheitliche Wesen der Straftaten — das durch den allgemeinen Begriff der Kriminalität wiedergegeben wird — richtig zu erfassen, muß aber zugleich erkennen lassen, daß die verschiedenen Kriminalitätserscheinungen in sich qualitativ und innerhalb der jeweiligen Kategorie differenziert sind. Der einheitliche Charakter der Kriminalität besteht in der Gesellschaftsgefährlichkeit der verschiedenen Straftaten, d. h. darin, daß sie sich schädlich für die Durchsetzung der in den sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen wurzelnden und durch die objektiven Gesetze der Entwicklung bestimmten Klasseninteressen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten auswirken, daß sie dem sozialistischen Aufbau bzw. der Durchsetzung der sozialistischen Verhältnisse in den verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens Schaden zufügen.

Indem wir das Wesen der konterrevolutionären Verbrechen, die unter unseren Bedingungen nicht mehr das Typische unter den Kriminalitätserscheinungen in der DDR sind, dennoch als typischen Wesenszug aller Straftaten ausgaben, förderten wir dogmatische Positionen in der Praxis, die z. T. zu sektiererischer Enge in der Rechtspflege und in der Arbeit mit den Menschen

¹² Vgl. insbesondere Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, S. 21 ft., S. 247 ft., S. 312 ft., S. 392 ft., S. 524 ff.

¹³ Vgl. hierzu auch H. Benjamin, „Die Durchsetzung des Rechtspflegebeschlusses des Staatsrates — Forderung und Ausdruck der sozialistischen Gesetzlichkeit“, Staat und Recht 1962, Heft 4, S. 597 ff., (S. 600 ft.).

H Vgl. Melzer/Klotsch, NJ 1962 S. 213.

fürten. Andererseits wurde damit auch nicht das erforderliche Verständnis für die Rolle der gesellschaftlichen Kräfte im Kampf gegen die Kriminalität geschaffen, so daß auch liberalistische Abweichungen entstehen konnten, die sich darin äußerten, daß schwere Verbrechen nicht konsequent genug verfolgt wurden.

Dogmatische Restpositionen in der Frage Klassenkampf und Kriminalitätsbekämpfung überwinden!

In Übereinstimmung mit Melzer/Klotsch und Lutzke¹¹ müssen wir heute feststellen, daß diese Mängel in unserer Arbeit ihre theoretische Ursache darin haben, daß wir der Forderung der Babelsberger Konferenz vom April 1958, die Rechtswissenschaft auf den Boden der objektiven Gesetze der Geschichte und der marxistischen Dialektik zu stellen, nicht entsprochen haben, weil wir sie nicht auf unsere eigene theoretische Grundkonzeption angewandt haben.

In Anerkennung der an uns geübten Kritik halten wir es für notwendig, die These vom allgemeinen klassen-antagonistischen Charakter aller Verbrechen als falsch und schädlich zu verwerfen. Wir halten uns deshalb auch für verpflichtet, Meinungen entgegenzutreten, die Restpositionen dieser von uns bisher vertretenen Auffassungen enthalten.

Eine derartige Nachwirkung glauben wir in dem Beitrag von Orschekowski¹⁶ zu finden. Bei der Auseinandersetzung um die dogmatischen Züge in der Strafrechtswissenschaft geht es im Kern der Sacht nicht — wie Orschekowski meint — lediglich darum, nur die „abstrakte“ Behandlung „von einmal ungeeigneten und aufgestellten Grundwahrheiten und Grundthesen“ zu korrigieren. Es geht vielmehr darum, die falsche Abstraktion über das klassenantagonistische Wesen aller Straftaten aufzuheben und dadurch einer der Wirklichkeit entsprechenden und in das Wesen der Parteibeschlüsse, der Programmatischen Erklärung des Staatsrates und des Rechtspflegebeschlusses eindringenden Behandlung des Strafrechts und der Kriminalität den Weg zu ebnet.

Die Bemerkung Orschekowskis, daß Melzer und Klotsch durch die prinzipielle, richtige Feststellung, daß die Mehrheit der Straftaten in der DDR ihr Wurzel „Im nichtantagonistischen Widerspruch zwischen dem zurückbleibenden Bewußtsein mancher Menschen und der sozialistischen Wirklichkeit“ habe, lediglich eine abstrakte These gegen eine andere ausgetauscht hätten und daß dieses Auswechseln abstrakter Thesen deshalb einen ebensolchen Fehler darstelle, wie er in unserem Beitrag zur Auswertung des XXII. Parteitages der KPdSU gemacht wurde, geht an dem Inhalt und Anliegen des Beitrags von Melzer und Klotsch vorbei. Den Wert dieses Beitrags sehen wir darin, daß die Verfasser der Strafrechtswissenschaft in kritischer Auseinandersetzung mit deren theoretischen Positionen geholfen haben, den Weg zur Lösung der Aufgaben zu erkennen, und daß sie zeigen, welche Erkenntnisse des Marxismus-Leninismus und vor allen Dingen der Babelsberger Konferenz dabei schöpferisch zu verarbeiten sind. Aus der Vorstellung Orschekowskis, daß die kritisierten Thesen vom klassenantagonistischen Wesen aller Straftaten nur zu abstrakt, aber nicht prinzipiell verfehlt und wissenschaftlich falsch seien, resultieren auch die Schwierigkeiten, die die Strafrechtswissenschaft nach wie vor bei dem Versuch hat, das Wesen des Kampfes gegen die Kriminalität richtig zu erfassen.

¹¹ Lutzke, „Widersprüche und Kriminalität in der sozialistischen Gesellschaft“, NJ 1962 S. 339 ff.

¹⁶ Orschekowski, „verbrechen und Klassenkampf“, NJ 1962 S. 342 ff.